

Der verlorene Kompass in der Corona-Krise

I. Einleitung

Bereits wenige Wochen nach dem ersten Lockdown in Deutschland im März 2020 und im weiteren Verlauf der Corona-Krise meldeten anerkannte Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen erhebliche Bedenken gegenüber der staatlichen Beurteilung der Gefährdungslage durch den Virus SARS-CoV-2, den zugrunde gelegten Daten und der Auswahl der Schutzmaßnahmen an und unterbreiteten konstruktive Alternativvorschläge. Es folgten ebenso bis heute kritische Beiträge aus dem anerkannten juristischen Wissenschaftsbetrieb und Praxis¹ sowie - angesichts der weit überwiegenderen Sprachlosigkeit in Richter- und Anwaltschaft einschließlich ihrer berufsrechtlichen Verbände – auch aus neu gegründeten Netzwerken der Anwaltschaft (AfA) und kritischer Staatsanwälte und Richter (KRiStA). Sämtliche begründeten Einwendungen und Gegenvorschläge zu den staatlichen Corona-Maßnahmen wurden bekanntlich durch Politik und große Medien vielfach systematisch ausgeblendet und die betreffenden Vertreter zur Meidung einer sachlichen Debatte nicht selten medial verteufelt. Maßgebend für Politik und Gerichte waren nahezu ausschließlich die Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Paul-Ehrlich Instituts (PEI), der Ständigen Impfkommision (STIKO) und eine kleine Auswahl von wissenschaftlichen Regierungsberatern.

Der Verfasser hat mit zwei frei zugänglichen Online-Aufsätzen aus März 2023 in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)² eine erste chronologische faktenbasierte juristische Bewertung der Corona-Rechtssetzung und ihrer bisherigen gerichtlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte und des BVerfG veröffentlicht. Nach dem Wegfall der epidemischen Lage nationaler Tragweite sowie den Corona-Maßnahmen steht eine umfassende Bestandsaufnahme und unparteiische wissenschaftliche Analyse aus, die von über 500 Vertretern aus Wissenschaft und Praxis unterschiedlicher Fachrichtungen eingefordert wird.³ Der dringend gebotenen umfassenden Aufarbeitung der Entscheidungswege von Gesetzgeber und Verwaltung in der Corona-Krise unter Einbeziehung bedeutsamer blinder Flecken im Sachverhaltsgerüst verweigern sich Politik, Justiz und die großen Medien bislang gleichermaßen.

II. Ablehnung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages am 19.04.2023 zur Aufarbeitung der Corona-Politik

Am 19.04.2023 wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung der Corona-Politik wenig überraschend durch eine überwältigende Mehrheit von 577 der insgesamt

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Der vorliegende Beitrag bildet ausschließlich die Ansichten des Autors ab.

¹ exemplarische Auswahl: Murswiek NVwZ – Extra 5/2021; Murswiek, Rechtsgutachten vom 04.10.2021 (abrufbar: <https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>); Heberlein, GUP 2020, 97; Heberlein, GUP 2021, 41; Schwarz NVwZ-Beil. 2022, 3 (4); Anm. Boehme-Neßler NVwZ-Beil. 2022, 7 (35); v. Frankenberg, COVuR 2022, 698; Dederer/Gierhake/Preiß, COVuR 2021, 454 und COVuR 2021, 522; Gierhake, ZRP 2021, 115; Kruschke, NVwZ- Extra 9/2022 (Online-Aufsatz); Stach, NZA 2023, 83; Gebauer/Gierhake, NJW 2023, 2231.

² Lucenti, Online-Aufsatz, NVwZ 2-2023, Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen – Teil I (Das Ende des verfassungsrechtlichen Tunnelblicks auf staatliche Entscheidungen unter Unsicherheiten); Lucenti, Online-Aufsatz, NVwZ 3-2023, Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen – Teil II (Unverhältnismäßigkeit einer mittelbaren und unmittelbaren Impfpflicht gegen COVID-19); jeweils abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/zeitschriften/nvwz/nvwz-extra-aufs%C3%A4tze-online> .

³ <https://pandemieaufarbeitung.net/>; <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/142522/Wissenschaftler-rufen-zur-Aufarbeitung-der-Pandemie-auf-Kommission-gefordert>; <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/corona-politik-wissenschaftler-fordern-unabhaengige-aufarbeitung-18830768.html>.

736 Bundestagsmitglieder der Fraktionen abgelehnt,⁴ die die massivsten flächendeckenden Freiheitseinschränkungen der Bundesrepublik Deutschland über 3 Jahre mit verheerenden multiplen Folgeschäden verursacht haben.

Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit den negativen Folgen der Einführung von Impfstoffen mit experimentellem Charakter, die Außerkraftsetzung einer Vielzahl elementarer Vorschriften zur Arzneimittelsicherheit durch die MedBVSV im Mai 2020 ohne gleichzeitige Implementierung eines aktiven, systematisierten und interessenkollisionsfreien Impfschadensmonitoring.

Wie erschreckend flach die Lernkurve und gering das Verantwortungsbewusstsein der betreffenden Bundestagsfraktionen für das Schadensausmaß ihrer fatalen Fehlentscheidungen in der Corona-Krise ausfällt, verdeutlichen die Äußerungen der betreffenden Mitglieder des Bundestages. So wird neben der kaum ernstzunehmenden Einräumung weniger Fehler unter Ausblendung wesentlicher Fakten durch einzelne Abgeordnete der verantwortlichen Fraktionen erklärt,

- es habe ein beispielloses, hervorragendes Zusammenspiel zwischen wissenschaftlicher Evidenz und politischem Handeln stattgefunden⁵,
- die ganze Zeit über seien bei jeder Entscheidung die sozialen und wirtschaftlichen Folgen abgewogen worden⁶ und
- dass es erforderlich gewesen sei, alles zu tun um die Virusausbreitung zu verhindern.⁷

Die Realitätsferne dieser Schutzbehauptungen wird ohne Mühe erkennbar, greift man exemplarisch allein die epidemiologisch nutzlosen, jedoch für Kinder und Jugendliche in vielfacher Weise erkennbar massiv schädigenden Kita- und Schulschließungen auf, vor denen u.a. die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene, die Deutsche Akademie für Kinder und Jugendmedizin, die Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie, ein Autorenteam um Prof. Dr. med. Schrappe (Klinische Infektiologie) die Politik bereits seit März 2020 wiederholt und eindringlich gewarnt haben.⁸ Die den negativen Folgen wie z. B. des social distancing, Masken- und Testpflicht, Einrichtungsschließungen und der beabsichtigten öffentlichen Angstverbreitung durch Schockwirkung⁹ schutzlos ausgelieferten Kindern und Jugendlichen befanden sich in den Jahren 2020 bis Ende 2022 erkennbar nie im Blickfeld der politisch ganz überwiegend virologisch geprägten Überlegungen. Die psychosoziale Schädigung dieser schutzwürdigen und gegenüber den Maßnahmen vulnerablen (nicht wahlberechtigten) Bevölkerungsgruppe wurde durch die Entscheidungsträger billigend in Kauf genommen. Die von Gesetzgeber und Verwaltung im Zuge der Corona-Krise durch vermeidbare systemische Fehler und Unterlassungen verursachten gigantischen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden haben isolierbare Ursachen. Diese lassen sich dauerhaft nicht hinter dem Schleier eines vermeintlichen „Erkenntnisvakuums“ verbergen, wie es die damalige SPD-Justizministerin Christine Lambrecht in ihrem Impulsvortrag vom 30.06.2021 („*Entscheidung unter Unsicherheiten*“) im Rahmen des nichtöffentlichen Kanzlerdiners der damaligen Bundesregierung mit sämtlichen Mitgliedern des 1. und 2. Senats des BVerfG im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung zur Bundesnotbremse bezeichnete.¹⁰

⁴ <https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung/?id=841>.

⁵ BT-Plenarprotokoll 20/96, 11556.

⁶ BT-Plenarprotokoll 20/96, 11549.

⁷ BT-Plenarprotokoll 20/96, 11551.

⁸ Prof. Dr. med. Ursel Heudorf, Hessisches Ärzteblatt 5/2023 (Onlineausgabe), vgl. Nachweise dort Fn. 6 bis 23, https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Heftarchiv/Einzelartikel/2023/05_2023/Ansichten_Einsichten_Heudorf_I_ang.pdf.

⁹ Strategiepapier für das Bundesinnenministerium (BMI) vom 18.03.2020, S. 13, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-covid-19-unter-kontrolle-bekommen/>.

¹⁰ https://img.welt.de/bin/Rede_Lambrecht%20bn-234046314.pdf.

Angesichts des nach Art. 44 GG, § 2 I PUAG erforderlichen Stimmanteils von mindestens einem Viertel der Bundestagsmitglieder für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und der dies blockierenden Mehrheit der Bundestagsfraktionen, deren Handeln Gegenstand einer solchen Untersuchung sein würden, konnte ein Vertreter der CDU-/CSU-Fraktion in seiner Rede im Bundestag unmittelbar vor der Abstimmung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses lässig auf die dementsprechende Chancenlosigkeit des Einsetzungsantrags hinweisen.¹¹ Deutlicher kann nicht demonstriert werden, dass ein Parlament seine politische Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und Verwaltung nicht mehr erfüllt, sobald für einen erheblichen Anteil seiner Mitglieder eine Interessenkollision besteht. Dies gilt umso mehr, soweit im Falle detaillierter Aufbereitung von Zeitpunkten verfügbarer Erkenntnismöglichkeiten für eine rationale Bewertung der Risikolage und freiheitsschonenderer Maßnahmen angesichts der vorhersehbaren kausal schädigenden - jedoch vermeidbaren - Handlungen und Unterlassungen rechtliche Konsequenzen für die betreffenden Amtsträger nicht auszuschließen sind.

Andererseits dürfen an einen Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung auch nicht die Maßstäbe eines rechtsstaatlichen gerichtlichen Verfahrens angelegt werden. Denn strukturell ist der parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht auf eine unparteiische Wahrheitsfindung ausgerichtet. Vor dem Hintergrund der Kontrollfunktion des Parlaments dient er lediglich der Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken¹². So unterscheidet sich der parlamentarische Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages im Vergleich zu einem Straf- und Zivilprozess u. a. darin, dass ihre Mitglieder nicht nach Maßgabe der prozessualen Vorschriften der richterlichen Unabhängigkeit wegen der Besorgnis der Befangenheit zwingend auszuschließen sind, weil diese Vorschriften hier nicht anwendbar sind. Anders als etwa in Straf- und Zivilverfahren, in denen die Gerichte die prozessuale Wahrheit ermitteln müssen, entscheidet im Untersuchungsausschuss die politische Mehrheit von Abgeordneten, was sie für wahr hält und was nicht,¹³ denn die Sachverhaltsermittlung erfolgt unter politischen Gesichtspunkten zu politischen Zwecken. Insoweit ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss strukturell ungeeignet, den Sachverhalt zu Ursachen, Wirkungen und Verantwortlichkeiten staatlicher Fehlentscheidungen in einer Krise umfassend zu ermitteln, die eine überwiegende Anzahl der Mitglieder dieses Parlaments getroffen haben.

III. Aufarbeitung der Corona-Krise durch einen kritischen Journalismus

Die Analyse einer politisch motivierten Verhüllung von Ursachen und Wirkungen einer 3-jährigen Staatskrise durch verfassungswidrige Normen und deren Vollziehung sowie einer dies überwiegend ignorierenden Rechtsprechung ist traditionelle Aufgabe eines professionell und unabhängig arbeitenden investigativen Journalismus.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts aus besseren Tagen - Prof. Dr. Andreas Voßkuhle - erinnerte anlässlich des Otto-Brenner-Preises im Jahr 2016 noch daran, dass ein kritischer Journalismus – gerade im digitalen Zeitalter – ein bedeutender Verfassungsauftrag ist.¹⁴ Dem liegen die Ausführungen eines BVerfG aus seinem Spiegel-Urteil¹⁵ zugrunde, dessen zeitlose Ausführungen zu Bedeutung und Zweck der Pressefreiheit aus Art. 5 GG gleich einem mahnenden Donnerschlag der deutschen Presselandschaft, dem Staat und seiner Bevölkerung in der Corona-Krise in den Ohren

¹¹ BT-Plenarprotokoll 20/96, 11559.

¹² BVerfGE 124, 78 (116); BVerwG BeckRS 2019, 21242 Rn. 31.

¹³ Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage 2020, B Rn. 113.

¹⁴ <https://dimbb.de/kritischer-journalismus-als-verfassungsauftrag/>;
<https://www.medienpolitik.net/2013/11/medienkritischer-journalismus-als-verfassungsauftrag/>.

¹⁵ BVerfG 20, 162 (174 f.).

klingen müssen (Hervorhebung durch den Verfasser):

*„Eine **freie**, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene **Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates**; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende **politische Presse** für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der **Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese **ständige Diskussion in Gang**; sie **beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft** in der **öffentlichen Auseinandersetzung**. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die **Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung**. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als **ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung**. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, **stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran**, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.“***

Die Erinnerung an die Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der meisten Zeitungsverlage in der Corona-Krise – vor allem nach dem Start der Impfkampagne - stehen geradezu diametral zu diesem Verfassungsauftrag und § 26 II Medienstaatsvertrag (MStV), nach dem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen haben. So lehnten der WDR und die ARD Ende des Jahres 2020 die im Zuge einer Petition von ca. 63.000 Menschen geforderte Sondersendung mit einem offenen sachlichen Austausch zwischen den Regierungsberatern und kritischen Wissenschaftlern¹⁶ mit der öffentlichen Begründung ab, man sei „eng in den Fakten, aber breit in den Meinungen und Perspektiven“.¹⁷ Im Rahmen eines zuvor mit den Petitionsunterstützern geführten protokollierten Hintergrundgesprächs wurde zur Ablehnung der Sondersendung u. a. angeführt, dass es nicht jedem einzelnen Bürger überlassen werden könne, sich eine Meinung zu bilden, welcher Wissenschaftler recht hat, weil das Publikum damit überfordert sei. Die betreffenden Programmverantwortlichen schnitten der Bevölkerung damit faktisch ihr Recht auf eine selbstbestimmte Urteilsbildung ab, indem eine Zugangsbeschränkung für Informationen und für Wissenschaftler geschaffen wurde, die eine öffentliche faktenbasierte Debatte auf fachlicher Augenhöhe mit den eingesetzten Regierungsberatern über maßgebliche Fragen und alternative Strategien in der Corona-Krise hätten führen können. Im Lichte all dessen bricht eine tragende Säule der Begründung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 18.07.2018 zur Verfassungsmäßigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags in sich zusammen, dessen Legitimation sich maßgeblich auf die Vermeidung einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung durch die Vielfalt der verfügbaren Informationen, Erfahrungen und Werthaltungen stützt.¹⁸ Zudem sei daran erinnert, dass die in Art. 5 III GG verankerte Wissenschaftsfreiheit als potentielle Gegenöffentlichkeit immer auch rationale Gegenauffassungen, methodisch Abweichendes, Irritationen des Bestandswissens sowie radikale Brüche zulassen muss und gerade der Mut zur Abweichung von einem etwaigen wissenschaftlichen

¹⁶ <https://www.sueddeutsche.de/medien/corona-berichterstattung-ard-wdr-1.5131452>.

¹⁷ <https://www.rnd.de/medien/wdr-programmchef-schliesst-talkshow-mit-corona-kritikern-aus-N66UDFLNQ2FKGADJPXCSXZSLIE.html>.

¹⁸ BVerfG, NJW 2018, 3223 (3228) / Rn. 77 ff.

Mainstream die Triebfedern des wissenschaftlichen Fortschritts darstellen.¹⁹

Indes mutierten gut informierte Wähler in einem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 19.01.2021 zu einer „Gefahr für die Demokratie“²⁰ oder aus Sicht der FAZ am 12.01.2022 zu „Wucherungen der Rationalität“²¹, wenn diese es wagten, sachliche Kritik an den staatlichen Corona-Maßnahmen öffentlich zu äußern. Ein Mitglied des Ethikrates hielt im Dezember 2020 eine Eigenverpflichtung von ungeimpften Menschen für angemessen, im Falle einer COVID-19-Erkrankung auf eine Intensivbehandlung zu verzichten.²² In der Zeit-Onlineausgabe vom 19.11.2021 wurde „ein richtig scharf und tief einschlagener Keil“ gefordert, der die Gesellschaft zwischen geimpften und ungeimpften Menschen trennt.²³ In einer ZDF-Satiresendung im Dezember 2021 wurden Corona-Maßnahmenkritiker mit einem „Blinddarm“ in Beziehung gesetzt, der für das „Überleben des Gesamtkomplexes nicht essentiell“ sei.²⁴ In einer ZDF-Satireshow wurden im Januar 2022 Kinder als „Wirtstiere“ für das Coronavirus bzw. mit „Ratten zur Zeit der Pest“ verglichen.²⁵ Dies sind unverkennbar die ersten Schritte zur sprachlichen Entmenschlichung von Minderheiten. Dies wurde zudem durch zahlreiche öffentliche Erklärungen von hochrangigen Volksvertretern flankiert, die das notwendige Mindestmaß an Achtung vor Menschen vermissen ließen, die ihre Zustimmung zu einer Impfung gegen COVID-19 nicht erteilten und Kritik an den staatlichen Corona-Maßnahmen übten.²⁶

Inhalt des aus Art. 5 I GG folgenden Verfassungsauftrags der Presse ist allerdings nicht die Verbreitung von Emotion (Angst und Panik), sondern von umfassender sachlicher Information. Dies galt auch – und zwar von Dezember 2020 an – für eine sachlich-kritische Aufbereitung und Berichterstattung zu den Vor- und Nachteilen der außergewöhnlich verkürzten Entwicklung der COVID-19 Impfstoffe, weitreichenden Außerkraftsetzung arzneimittelrechtlicher Sicherheitsvorschriften durch die MedBVS im Mai 2020 sowie Qualitätsstandards und Inhalt der Lieferverträge für Impfstoffe mit experimentellem Charakter. Hierzu gehört auch die Klärung, ob und in welchem Umfang welche Medienhäuser, in welchem Zeitraum in welcher Höhe Umsätze aus den Werbekampagnen der Bundesregierung für die neuartigen COVID-Impfstoffe generiert haben. Hierbei handelt es sich allein für den Zeitraum Dezember 2020 bis zum 31.12.2021 um Ausgaben des Bundes von ca. 286 Mio. € für Inserate in regionalen und überregionalen Printmedien, TV- und Radiospots.²⁷ Zieht man weiter heran, dass spätestens seit Juli 2021 öffentlich bekannt ist, dass das Bundeskanzleramt jeweils am Vortag der Entscheidungen der Bund-Länder-Konferenzen über Corona-Maßnahmen nur einem ausgewählten Journalistenkreis die

¹⁹ Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: September 2022, Art. 5 Abs. 3 Rn. 80.

²⁰ <https://www.sueddeutsche.de/wissen/psychologie-usa-trump-querdenker-corona-1.5175983?reduced=true>.

²¹ <https://www.faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/verschwörungstheorien-wer-denkt-sich-das-alles-bloss-aus-17725585.html>.

²² <https://www.n-tv.de/panorama/Impfgegner-sollen-auf-Beatmung-verzichten-article22246339.html>.

²³ https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-11/corona-pandemie-querdenker-impfgegner-gesellschaft-spaltung-5v8?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F.

²⁴ <https://www.berliner-zeitung.de/news/cdu-politiker-vaatz-fordert-ruecktritt-der-gesamten-zdf-fuehrung-li.207700>.

²⁵ <https://www.welt.de/vermishtes/article236565051/Jan-Boehmermann-Kinder-sind-schlimmer-als-Aluhut-Traeger.html>.

²⁶ exemplarische Auswahl: „Ihr seid jetzt raus aus dem gesellschaftlichen Leben“ (Dezember 2021, saarländischer CDU-Ministerpräsident Tobias Hans): https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/tobias-hans-bei-maybrit-illner-im-zdf-lage-falsch-ingeschaetzt_aid-64554121; „Wenn man das Geld nicht bezahlen will, muss man sich halt impfen lassen oder man muss demnächst leben wie ein Einsiedler, das ist die Wahrheit“ (August 2021; CDU-Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Carl-Josef Laumann in NRW) abrufbar unter: <https://www.n-tv.de/politik/Geimpfte-werden-Vorteile-haben-article22734702.html>; „Kein Impfgegner wird wie ein Staatsfeind behandelt. Er darf nur, hoffentlich bald, nicht mehr unter die Leute gehen, weil er ein gefährlicher Sozialschädling ist.“ (August 2021; FDP-Politiker Rainer Stinner), abrufbar unter: <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/stephans-spitzen/vorwaerts-im-kampf-gegen-hass-und-hetzrede/>.

²⁷ BT-Drucksache 20/403, 1 ff. (abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000403.pdf>).

Sicht des Kanzleramts erläuterte²⁸, die äußeren Umstände dieser Gespräche (Teilnehmerkreis, Thema, Ort, Zeit) und die Gesprächsinhalte durch das Bundeskanzleramt allerdings nicht dokumentiert wurden,²⁹ ist aufzuklären, ob und in welchem Ausmaß diese Einflüsse den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag der Presse infiziert haben. Insoweit verwundert es nicht, dass die meisten Medien, v. a. die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten kein Interesse an einer Reflektion ihrer in vielerlei Hinsicht kritikwürdigen Corona-Berichterstattung zeigen,³⁰ dies jedoch angesichts des Einflusses auf die öffentliche Meinungsbildung - einschließlich der Justiz - ein zentrales Feld der Aufarbeitung darstellt. Hierzu kann auf die systematisierte Fallsammlung eines Medienjournalisten zu den gravierenden Qualitätsmängeln der Corona-Berichterstattung in Deutschland³¹ und den entlarvenden Artikel des Bayerischen Rundfunks vom 13.09.2021 zu den manipulativen Bildern von Militärtransporten von Bergamo im April 2020 und die in diesem Zusammenhang fehlerhaft eingespielten Bilder von Sargreihen ertrunkener Bootsflüchtlinge in Lampedusa aus dem Jahre 2013³² verwiesen werden.

Der durch das BVerfG klar und deutlich beschriebene Verfassungsauftrag ist auch nicht mit Eintritt einer Staatskrise in einer Gefahrenlage ausgesetzt, sondern er besteht unvermindert fort. Denn nicht nur die Bevölkerung im Allgemeinen, sondern v. a. Richterschaft und Staatsanwaltschaften im Besonderen müssen zeitnah ein vollständiges sachliches Bild der Informationslage für ihren Erkenntnisgewinn erhalten. Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Aufarbeitung der Corona-Krise kann nicht mit der Veröffentlichung von vereinzelt Artikeln zu Teilthemen erfüllt werden. Vielmehr ist es erforderlich, den Verlauf der politischen „Entscheidungen unter Unsicherheiten“ von Gesetzgeber und Verwaltung der Jahre 2020 bis 2023 u. a. durch sorgfältige chronologische Auswertung der Gesetzesbegründungen zur Änderung des IfSG, der Plenarprotokolle, der protokollierten Anhörungen von Einzelsachverständigen im Deutschen Bundestag und im Gesundheitsausschuss, etwaige Videoaufzeichnungen und Protokolle der Ministerkonferenzrunden, Stellungnahmen der Leopoldina auszuwerten und im Vergleich dazu, Inhalt und Zeitpunkte beachtlicher wissenschaftlicher Gegenstimmen sowie verfügbarer Erkenntnisquellen gegenüberzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auch ein kritischer Blick auf die handwerkliche Arbeit der mit der Prüfung der Corona-Maßnahmen befassten Gerichte zu den entsprechenden Zeitpunkten zu werfen. Hierzu gehören neben einigen exemplarischen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu Betriebs- und Schulschließungen, 2-G und 3-G-Maßnahmen vor allem die neuralgischen Fehlentscheidungen

- des BVerfG vom 19.11.2021 zur Bundesnotbremse I³³ und II³⁴ sowie der Hauptsacheentscheidung vom 27.04.2022 zu der (zum 01.01.2023 aufgehobenen) sektoralen Nachweispflicht nach

²⁸ <https://www.tagesspiegel.de/politik/kubicki-rugt-merkel-steuerte-die-regierung-in-der-pandemie-die-medien-9021613.html>; <https://www.cicero.de/innenpolitik/die-rolle-der-medien-in-der-corona-krise-merkel-kubicki-gutachten>.

²⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.06.2022 - OVG 6 B 1/21, Rn. 26.

³⁰ <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/corona-berichterstattung-das-interesse-der-medien-an-aufarbeitung-ist-gering-li.334923>; so z. B. der Faktencheck zur Coronamaßnahmenkritik der Süddeutschen Zeitung vom 02.04.2023: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/gesundheits-faktencheck-warum-querdenker-meinen-recht-gehabt-zu-haben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230331-99-161105>.

³¹ vgl. hierzu <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/corona-berichterstattung-das-interesse-der-medien-an-aufarbeitung-ist-gering-li.334923> und Verweis auf die umfangreiche Fallsammlung des Medienjournalisten Timo Rieg, abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/368289947_Qualitätsdefizite_im_Corona-Journalismus_Eine_kommentierte_Fallsammlung.

³² <https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ>.

³³ BVerfG NJW 2022, 139.

³⁴ BVerfG NJW 2022, 167.

§ 20a IfSG a. F.³⁵ und

- des BVerwG vom 07.07.2022 zur soldatischen Duldungspflicht der Schutzimpfung gegen COVID-19³⁶

, deren blinde Flecken an maßgeblichen Stellen des Sachverhaltsgerüsts weiterhin die Rechtsprechung vieler Gerichte – so z. B. das Urteils des BAG vom 30.03.2023 (Az.: 2 AZR 309/22) zur Kündigung einer nicht gegen COVID-19 geimpften medizinischen Fachangestellten³⁷ - zu fehlerhaften Entscheidungen verleitet. Nur eine sorgfältige kleinteilige Erfassung und Zusammenführung aller relevanten Sachverhaltsstränge ermöglicht es, aus den Informationen ein objektives Gesamtbild zu erstellen. Erst dies verschafft Staat und Gesellschaft einen schonungslos klaren Blick darauf, mit welchen Mitteln Unrecht ungehindert den Weg durch die Institutionen der parlamentarischen Demokratie, von dort Eingang in ein Bundesgesetz wie das IfSG sowie diverse Landesverordnungen finden konnte und welche Ursachen dafür verantwortlich sind, dass diese verfassungswidrigen Rechtsvorschriften – die nach der hier vertretenen Rechtsauffassung vielfach die Qualität von gesetzlichem Unrecht erreichen - durch die deutsche Rechtsprechung bis heute weitgehend unangetastet geblieben ist.

IV. Kritische Reflektion und Neuausrichtung der Corona-Rechtsprechung

Inzwischen finden immer mehr bedeutsame Informationen und Erkenntnisse – die teilweise bereits seit Anfang 2020 und im weiteren Verlauf verfügbar waren - Zugang in die Medien³⁸, die für eine differenzierte rationale epidemiologische Beurteilung der Gefahrenlage durch COVID-19, die Vorsehbarkeit der beträchtlichen Schäden und Folgeschäden ergriffener sowie unterlassener staatlicher Corona-Maßnahmen herangezogen werden konnten.

Gleichwohl wagen die mit der Überprüfung von Corona-Maßnahmen befassten Verwaltungsgerichte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten eines exzessiven Prognose- und Entscheidungsspielraums des Staates noch immer keinen Blick auf eine Vielzahl erheblicher Fakten - abseits des RKI, des PEI und der STIKO - und die Zeitpunkte ihrer Verfügbarkeit, auf Grundlage derer evidenzbasierte Daten erhoben, verarbeitet und für die Bevölkerung wesentlich mildere Corona-Maßnahmen hätten ergriffen werden können. Die richterliche Sachverhaltsermittlung endet hierbei jedoch nicht vor den Toren staatlicher Behörden, wie dem RKI oder PEI, sondern sie nimmt dort mit eigenständigen Überlegungen zur Plausibilität und Belastbarkeit amtlicher Auskünfte erst ihren Anfang. Bei greifbaren Anhaltspunkten für fachliche Mängel bzw. deren Unverwertbarkeit muss schlicht nach den einschlägigen prozessualen Vorschriften eine andere gutachterliche Expertise eingeholt werden. An dieser neuralgischen Stelle vernebelten vor allem die Autoritätsgläubigkeit gegenüber behördlichen Informationen, die mediale Corona-Berichterstattung und die Angst vor einer tödlichen Virusinfektion den richterlichen Blick auf die Tatsachenbehauptungen, Zahlenwerke und Annahmen des Staates als Partei des Rechtsstreits. Daran scheiterte zumeist die verfassungsrechtliche Überprüfung von Corona-Maßnahmen durch die Gerichte in systematischer Weise. So ist erklärbar, weshalb

³⁵ BVerfG NVwZ 2022, 950.

³⁶ BVerwG BeckRS 2022, 15743.

³⁷ <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-309-22/>, dort Rn. 26 ff.

³⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/topics/corona-debatte>; Fehler aus Unwissenheit Teil 1 und 2:

<https://www.cicero.de/innenpolitik/corona-pandemie-lockdown-maskenpflicht> und

<https://www.cicero.de/innenpolitik/corona-pandemie-impfung>;

[https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus245376888/Bundesverwaltungsgericht-So-wird-es-nichts-mit-der-Covid-](https://www.welt.de/debatte/kommentare/plus245376888/Bundesverwaltungsgericht-So-wird-es-nichts-mit-der-Covid-Aufarbeitung.html)

[https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/corona-pandemie-und-die-folgen-wir-haben-](https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/corona-pandemie-und-die-folgen-wir-haben-viel-zu-reparieren-li.340631)

[viel-zu-reparieren-li.340631](https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ); [https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-](https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ)
[legende-entsteht,TJZE6AQ](https://www.br.de/nachrichten/kultur/der-militaerkonvoi-aus-bergamo-wie-eine-foto-legende-entsteht,TJZE6AQ).

außer Acht gelassen wurde, dass das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 deutlich gemacht hatte, dass die durch den Staat uneingeschränkt zu achtende Menschenwürde aus Art. 1 I GG ein menschenwürdiges Dasein einschließt, was u. a. ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen umfasst.³⁹ Der evidenzlose Ausschluss von ungeimpften Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben im Rahmen der 2-G-Regelung der Coronaschutzverordnungen der Bundesländer im Herbst/Winter 2021 hätte insoweit vor keinem einzigen Verwaltungsgericht Bestand haben dürfen. Zudem übte der Staat durch die 2-G und 3-G-Regelungen eine hohe Druckwirkung auf ungeimpfte Menschen zur gezielten Überwindung ihrer freien Impfentscheidung aus. Da keine wirksame Einwilligung des Patienten in einen ärztlichen Eingriff nach § 630d BGB vorliegt, wenn diese durch eine unzulässige Einflussnahme oder Druck auf den Patienten herbeigeführt wird,⁴⁰ dürften eine Vielzahl von COVID-Impfungen - insbesondere vor dem Hintergrund des medial und staatlich aufgebauten Impfdrucks (2-G, 3-G, sektorale Nachweispflicht nach § 20a IfSG a. F. etc.) - ohne wirksame Einwilligung erfolgt sein. Gleiches gilt bei der Nichterfüllung des umfangreichen gesetzlichen ärztlichen Aufklärungsprogramms aus § 630e BGB, was im Falle der neuartigen mRNA-Arzneien besondere Anforderungen mit sich bringt,⁴¹ die aufgrund der hohen täglichen Taktzahl von Injektionen in Impfpraxen und Impfzentren und daher geringen ärztlichen Beratungszeiten selten erfüllt sein dürften.⁴² Liegt keine wirksame Einwilligung des Impflings in den körperlichen Eingriff vor, begründet dies eine Pflichtverletzung des ärztlichen Behandlungsvertrages und ist für die impfende Person strafrechtlich relevant (§§ 223, 224 StGB).⁴³

Während dem BVerfG im Juni 2021 - ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften zur Unparteilichkeit des Gerichts⁴⁴ - ein vertrauliches Kanzlerdinner mit der Bundesregierung und eine Ergänzung um den Tagesordnungspunkt „*Entscheidung unter Unsicherheiten*“ hinter verschlossenen Türen im Vorfeld der Entscheidung der Bundesnotbremse notwendig und angemessen erschien⁴⁵, verhält es sich mit einer öffentlichen Debatte zur Corona-Rechtsprechung mit kritischen Vertretern der Anwaltschaft als Organen der Rechtspflege oder des juristischen Wissenschaftsbetriebs bis heute freilich anders. So gelang es Prof. Dr. Harbarth als Vorsitzendem des 1. Senats des BVerfG (ehemaliges Mitglied der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag) bereits im Oktober 2020 das Funktionieren des Rechtsstaats in der Corona-Krise festzustellen.⁴⁶ Ebenso vermochten im Rahmen öffentlicher Äußerungen weder Prof. Dr.

³⁹ BVerfG, NJW 2010, 505 (507f.) / Rn. 134 f.; <https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/corona-der-staat-sollte-sich-bei-den-ungeimpften-entschuldigen-li.292799>.

⁴⁰ Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 630d Rn. 28; BVerfGE, 153, 182 (274) Rn. 243; BVerfGE, 128, 282 (301).

⁴¹ Gebauer/Gierhake, NJW 2023, 2231.

⁴² So berichtete die ARD-Sendung Monitor am 20.01.2022, das speziell eingerichtete ärztliche Impfpraxen mit 7 Arbeitskräften (darunter 2 Impfähfzte) an 7 Tagen pro Woche bei bis zu 10 Stunden durchschnittlich 300 Impfungen täglich durchführten, so dass rechnerisch für jeden der beiden ausschließlich aufklärenden Impfähfzte ohne Arbeitspausen je Patient im Durchschnitt ein Zeitaufwand von nur 4 Minuten pro Aufklärungsgespräch verblieb (abrufbar unter: <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/corona-impfungen-108.html>).

⁴³ Gebauer/Gierhake, NJW 2023, 2231.

⁴⁴ Anmerkung Heinemann, zum Beschluss des BVerfG vom 12.10.2021 zur Ablehnung des Befangenheitsantrags, NVwZ 2021, 1685 (1687 ff.).

⁴⁵ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article234291942/Kanzlerdinner-Verfassungsgericht-gab-Anstoss-zu-Corona-Rede.html>; <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus234032210/Dinner-im-Kanzleramt-Versuch-einer-Einflussnahme-der-Politik-auf-das-Verfassungsgericht.html>.

⁴⁶ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/verfassungsgerichtspraesident-rechtsstaat-funktioniert-in-corona-zeit>; <https://www.rnd.de/politik/verfassungsgerichts-praesident-harbarth-corona-zeigt-dass-der-rechtsstaat-funktioniert-U4AX4JERMNEK7O6B2MLF5DUWXE.html>.

Radtko (Richter am 1. Senat des BVerfG) im April 2023⁴⁷ noch Peter Müller (Richter am 2. Senat des BVerfG und früherer saarländische CDU-Ministerpräsident) im Juni 2023 tiefgreifenden Fehler der Corona-Rechtsprechung des BVerfG auszumachen.⁴⁸

Anders als bei der Entscheidung des BVerfG vom 15.02.2006 zur Nichtigkeit des § 14 III LuftSiG als Ermächtigungsgrundlage für einen Abschuss eines von Terroristen gekaperten Verkehrsflugzeugs mit Flugzeuginsassen⁴⁹ ist der heutige 1. Senat des BVerfG im Rahmen des Infektionsschutzes - wie die vorbenannten Entscheidungen zur Bundesnotbremse und sektoralen Nachweispflicht zeigen - einer gefährlichen Sicherheitsillusion erlegen,⁵⁰ dem die meisten Gerichte bislang noch unreflektiert folgen. So berichten anwaltliche Prozessvertreter, dass noch im April 2023 einige Kammern von Verwaltungsgerichten mit FF2-Masken über Tätigkeitsverbote im Gesundheitssektor nach § 20a IfSG a. F. verhandeln und ihrer vorgefassten Rechtsauffassung zudem nachdrücklich durch einleitende Ausführungen zur allgemeinen Lebensgefahr von COVID-19 Ausdruck verleihen. Ohne eine - in der Sache hart und im Ton respektvoll – mit der Richterschaft sachlich geführten Debatte zur Corona-Rechtsprechung (auch außerhalb des Gerichtssaals) besteht keine Gewähr dafür, dass die solcherart konditionierten Gerichte im Falle einer erneut staatlich dargelegten diffusen Gefährdungslage die Bevölkerung dieses Landes rechtzeitig vor überwiegend evidenz- und maßlosen staatlichen Grundrechtseingriffen mit multiplen Folgeschäden schützen werden.

Ferner darf nicht in Vergessenheit geraten, dass trotz der seit mindestens dem Jahre 2017 dem PEI und somit dem Bundesgesundheitsministerium sowie der Politik bekannten Unzulänglichkeiten des passiven Meldesystems für Impfnebenwirkungen und einer geschätzten Dunkelziffer von mindestens ca. 90% für schwere Nebenwirkungen von Arzneimitteln⁵¹, des beträchtlichen Nebenwirkungsprofils und des großen Spektrums der Unwissenheit über sicherheitsrelevante Aspekte der seinerzeit bedingt zugelassenen mRNA-Impfstoffe, fast alle Bundestagsfraktionen am 07.04.2022 dennoch beabsichtigten, ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gegen COVID-19 zu verabschieden. Noch alarmierender ist, dass die politischen Akteure unter Verletzung des Kernbereichs des Grundrechts aus Art. 2 II GG auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung des Einzelnen offenbar bereit waren, wie der Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 03.12.2021 zeigt,⁵² von den zuvor ausgeloteten Möglichkeiten einer zwangsweisen Durchsetzung einer allgemeinen Impfpflicht auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung Gebrauch zu machen. Hierbei wurden u. a. die mehrfache Verhängung von Zwangsgeldern von bis zu 25.000,00 € und die Ausübung des unmittelbaren Zwangs gegenüber Ungeimpften in Betracht gezogen, der nach Maßgabe der Regelungen zur Verwaltungsvollstreckung als letztes Mittel auch die Einwirkung auf Personen durch Gewalt, Hilfsmittel oder Waffen sowie Ersatzzwangshaft einschließt.⁵³ Kurz darauf forderten in der Vorweihnachtszeit im Dezember 2021 der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer zur

⁴⁷ <https://www.swr.de/swr1/verfassungsrichter-henning-radtko-im-gespraech-104.html>.

⁴⁸ <https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article245674634/Richter-Mueller-fuer-Ex-Politiker-am-Bundesverfassungsgericht.html>; <https://regionalheute.de/verfassungsrichter-verteidigt-entscheidungen-in-der-coronakrise-1685768465/>.

⁴⁹ BVerfG, NJW 2006, 751 (757f.).

⁵⁰ Lucenti, Online-Aufsatz, NVwZ 2-2023, 1 (4) / linke Spalte; Lucenti, Online-Aufsatz, NVwZ 3-2023, 1 (6 f.).

⁵¹ BT-Drucks. 19/23944, S. 28; Bulletin zur Arzneimittelsicherheit März 2017, S. 30 (abrufbar unter: https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/bulletin-arzneimittelsicherheit/2017/1-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2); Lucenti, Online-Aufsatz, NVwZ 3-2023, 1 (3) m. w. N.

⁵² WD 3 – 3000 – 199/21, S. 4 ff. (abrufbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/880040/b78aedc909645ad7528bcfc3fe198b3/WD-3-199-21-pdf-data.pdf>).

⁵³ WD 3 – 3000 – 199/21, S. 4 ff.

Überwindung der freien Impfentscheidung Bußgelder und Beugehaft⁵⁴, Renten- und Pensionskürzungen sowie Zutrittsverbote zum Arbeitsplatz⁵⁵ und die Grünen-Bundestagsabgeordnete Saskia Weißhaupt Pfefferspray- und Schlagstockeinsatz gegen Teilnehmer von Corona-Demonstrationen.⁵⁶

Derzeit sind im Hinblick auf die Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe noch in erster Linie die Zivilgerichte im Rahmen von Schadensersatzklagen von Impfgeschädigten gegen die Impfstoffhersteller mit der Sachverhaltsaufklärung betraut. Die nächste Stufe dieser Verfahren wird erreicht, sobald u. a. Vertretern staatlicher Behörden wegen der in Betracht kommenden schadensmitursächlichen Amtspflichtverletzungen zur Vermeidung der Verjährung von Regressansprüchen der Streit verkündet werden wird. Letztlich muss das Handeln der verantwortlichen Personen dort rechtlich überprüft werden, wo es strukturell zutreffend verortet ist, im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, wann welche relevanten Informationen über Nebenwirkungen der Corona-Impfstoffe welchen Amtsträgern und Experten bekannt waren und wann diese auf welche Weise veröffentlicht wurden. So ist symptomatisch für das Regierungshandeln während und nach der Corona-Krise, dass es erst einer Klage eines Arztes gegenüber dem Bundeskanzleramt bedurfte, um im Juni 2023 die Herausgabe der Protokolle des Corona-Expertenrats (25 von 33 Protokollen, teilweise geschwärzt) zu erhalten, die u. a. zeigen, dass nicht nur ein erhöhtes Risiko einer impfbedingten Herzmuskelentzündung bei jungen Menschen besteht, sondern dadurch entstehende langfristige gesundheitliche Schädigungen mit zeitlichem Abstand zur Erkrankung.⁵⁷ Ebenso relevant ist, wie sich aus einer dänischen Studie vom 30.03.2023 zeigt, die unabhängige Überprüfung, aus welchen Gründen bestimmte Chargen des Impfstoffes von Biontech/Pfizer den größten Anteil der gemeldeten Verdachtsfälle für schwere und tödliche Nebenwirkungen ausmachen⁵⁸ und sich Anhaltspunkte hierfür bereits Ende 2021/Anfang 2022 aus einer amerikanischen Webseite verdichteten.⁵⁹ Ob diese Umstände auch auf Deutschland zutreffen und die dem PEI nach §§ 32 I, 77 II Arzneimittelgesetz (AMG) obliegende Chargenkontrolle zur Überwachung der Impfstoffsicherheit in Ansehung der Neuartigkeit der Impfstoffe gegen COVID-19 ausreichend war, wird ebenfalls zu überprüfen sein.

Eine ergebnisoffene juristische Aufarbeitung der Corona-Krise erfordert aus einer realitätsnahen ex ante Sicht einen sorgfältigen chronologischen Soll- Ist-Vergleich des staatlichen Krisenmanagements, darauf

- zu welchen Zeitpunkten den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern auf Bundes- und Landesebene sowie zuständigen Behörden (RKI, PEI etc.) welche Erkenntnisse in welcher Güte vorlagen
- mit welcher evidenzbasierten Methodik und Mitteln die fehlenden erforderlichen Daten und Erkenntnisse gewonnen werden sollten und
- welche staatlichen Maßnahmen wann aus welchen Wissensständen welcher Güte abgeleitet

⁵⁴ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article235810706/Boris-Palmer-will-Beugehaft-fuer-Impfverweigerer.html>.

⁵⁵ <https://www.fr.de/politik/gruene-kritik-corona-boris-palmer-beugehaft-schlagstoecke-massnahmen-querdenker-rentenzahlung-91199562.html>.

⁵⁶ <https://www.rnd.de/politik/corona-polizei-soll-gegen-querdenker-laut-gruenen-politikerin-haerter-vorgehen-7LY25P6LERHM7MJF7NQ3MVVWHWY.html>.

⁵⁷ Protokoll der 24. Sitzung des Expertenrats v. 28.06.2022, abrufbar unter: <https://www.velazquez.press/p/freigelegt-die-geheimakte-corona>; <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus246108488/Corona-Dann-wollte-Lauterbach-erklaren-was-ein-CT-Wert-von-30-ist.html>.

⁵⁸ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13998>; <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/chemiker-fragen-biontech-gibt-es-unterschiede-bei-den-chargen-des-impfstoffs-li.345576>.

⁵⁹ <https://www.howbad.info/>.

wurden (tatsächlich ergriffene Maßnahmen) sowie

- ob die staatliche Ist-Vorgehensweise gemessen an den vom BVerfG lange vor dem Jahre 2020 definierten Soll-Mindestanforderungen an ein „gutes Gesetz“ für Tatsachenfeststellungen für prognostische Einschätzungen genügt hat und sich der Gesetzgeber dem ihm im Einzelfall zuzubilligenden Einschätzungs- und Prognosespielraum⁶⁰ gehalten hat und
- ob und wann aus der ex-ante Sicht für die handelnden Personen welche wissenschaftlichen Erkenntnisse verfügbar waren und welche objektiv möglichen, jedoch effizienteren und weniger schädigenden Maßnahmen hätten ergriffen werden können (Kontrollebene).

Wendet man diese juristische Methodik konsequent an, bilden die daraus gewonnenen Ergebnisse auch die Grundlage für die notwendige Klärung etwaiger zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger in Politik und Behörden sowie der Erkenntnis, dass Gesetzgeber und Verwaltung - gerade in einer Krise - ein verfassungsrechtliches Pflichtenheft zu erfüllen haben. Letzteres wird bei realistischer Betrachtung nur dann in der Politik nachhaltige Beachtung finden, wenn grob pflichtwidrige und vermeidbare Fehlentscheidungen, die zu beträchtlichen Schäden für die Bevölkerung führen, für die handelnden Personen auch spürbare rechtliche Konsequenzen haben. Die Einheit von Entscheidung und Haftung am Maßstab eines sorgfältig und gewissenhaft handelnden Verantwortungsträgers gegenüber seinem Unternehmen ist ein etablierter Bestandteil des Wirtschaftslebens⁶¹ zur Prävention und Kompensation von verantwortungslosen Entscheidungen, deren gesetzlich normierte Übertragung auf politische Entscheidungen ein zentrales Element für ein notwendiges rechtspolitisches Reformpaket für die parlamentarische Demokratie in Deutschland bildet.

V. Fazit und Ausblick

Die Corona-Krise hat eindrucksvoll vor Augen geführt, dass es auch in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat allein der übermäßigen Ausübung staatlicher Autorität und einer weitgehend unkritischen sowie schweigenden Mehrheit der Bevölkerung bedarf, um eine Minderheit in kurzer Zeit schrittweise herabzuwürdigen und immer weiter aus dem gesellschaftlichen Leben zu verbannen. Eine sachliche Aufarbeitung der Corona-Krise in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen, vor allem in der Ärzteschaft, in der Justiz, in den Schulen⁶², in den Universitäten⁶³ und Kirchen⁶⁴ ist unausweichlich, um den inneren Kompass wiederzugewinnen, der darauf hinweist, dass der Zweck nicht jedes Mittel rechtfertigt.

Die vielfältigen furchtbaren Beispiele der Geschichte für Menschenrechtsverletzungen lehren, dass es einer solcherart verinnerlichten Erinnerungskultur einer Gesellschaft bedarf, die die unterschiedlichen Werkzeuge aus dem Baukasten des Unrechts wiedererkennt, sich aus dem gepolsterten bürger-

⁶⁰ BVerfGE 106, 62 (150 ff.) = NJW 2003, 41 = NVwZ 2003, 197; BVerfGE 50, 290 (332) = NJW 1979, 699; BVerfGE 106, 62 (151 f.) = NJW 2003, 41.

⁶¹ vgl. § 93 AG, § 43 GmbHG.

⁶² <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/lehrer-zur-corona-debatte-wieso-haben-wir-nicht-protestiert-wo-ist-die-aufarbeitung-li.310701>.

⁶³ <https://www.uni-rostock.de/universitaet/kommunikation-und-aktuelles/presse-und-kommunikationsstelle/veranstaltungskalender/detailansicht/n/interdisziplinaere-ringvorlesung-zum-thema-erinnerung-aufarbeitung-amnesie-bzw-vergangenheitsbewaeltigung-und-recht-2/>.

⁶⁴ https://www.luther-stiftung.org/de/lutherstiftung/aktuell/detailansicht?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=55&cHash=ad15157cdf3e3bc4a647fb5f726cff8; <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/corona-debatte-so-koennen-wir-hass-und-spaltung-trotzen-und-wieder-zueinander-finden-li.374174>.

lichen Sessel erhebt und – in Abgrenzung zu Gratismut Jahrzehnte später – die notwendige Zivilcourage in Beruf sowie Privatleben dadurch zeigt, dass sie sich unverzüglich mit den Mitteln der demokratischen Rechtsordnung öffentlich widersetzt. Denn Freiheit, Demokratie und Menschenwürde sind unverzichtbare Güter in einer lebenswerten Gesellschaft, deren Preis fortwährend durch Wachsamkeit und Aufrechterhaltung der sie schützenden verfassungsrechtlichen Prinzipien zu zahlen ist. Die entschlossene journalistische und juristische Aufarbeitung des Handelns aller drei Staatsgewalten und der Medien in der Corona-Krise ist ein dringlicher Auftrag von Verfassungsrang.

Eine solche Analyse eröffnet den Blick auf eine Vielzahl notwendiger und überfälliger rechtspolitischer Reformen, wie z. B. die Festigung der Gewaltenteilung, die Professionalität, Neutralität und Breite von wissenschaftlicher Politikberatung, ein Einflussnahmeverbot der Politik auf die öffentliche Meinungsbildung durch die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten, ein gesetzliches Pflichtengeheft mit Mindestqualitätsanforderungen für die politische Entscheidungsfindung und spürbare Rechtsfolgen für die Verantwortungsträger bei groben Verstößen. Die vielfältigen Vorteile eines solchen Reformpakets für Staat und Gesellschaft können nachhaltige positive Effekte weit über die Corona-Krise hinaus entfalten.